

**VEREINTE  
NATIONEN**

Verteilung  
ALLGEMEIN  
A/RES/51/189  
21. Februar 1997

**Generalversammlung**

---

Einundfünfzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 12

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses  
(A/51/601)]

**51/189. Institutionelle Vorkehrungen für die Durchführung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Bestimmungen der Agenda 21<sup>1</sup>, insbesondere die Kapitel 17, 33, 34, 38 und andere damit zusammenhängende Kapitel, sowie auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>2</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 50/110 vom 20. Dezember 1995 über den Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, in der sie unter anderem den Beschluß 18/31 des Verwaltungsrats über den Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten billigte,

*Kenntnis nehmend* von dem erfolgreichen Abschluß der vom 23. Oktober bis 3. November 1995 in Washington abgehaltenen Zwischenstaatlichen Konferenz zur

---

<sup>1</sup>Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions Adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.

<sup>2</sup>Ebd., Anlage I.

Verabschiedung eines Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten,

*nach Behandlung* der Erklärung von Washington über den Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten<sup>3</sup> und des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten<sup>4</sup> sowie des Vorschlags des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über die institutionellen Regelungen und die Durchführung des Weltaktionsprogramms und der einschlägigen Empfehlungen der Kommission für bestandfähige Entwicklung,

1. *macht sich* die Erklärung von Washington über den Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten und das Weltaktionsprogramm zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten *zu eigen*;
2. *betont*, daß die Staaten die erforderlichen Maßnahmen für die Durchführung des Weltaktionsprogramms auf einzelstaatlicher und gegebenenfalls regionaler und internationaler Ebene ergreifen müssen;
3. *betont außerdem*, daß die Staaten Maßnahmen ergreifen müssen, damit jede zuständige internationale Organisation diejenigen Teile des Weltaktionsprogramms, die für ihr jeweiliges Mandat von Bedeutung sind, offiziell billigt, und daß sie der Durchführung des Weltaktionsprogramms im Arbeitsprogramm jeder Organisation angemessenen Vorrang zuweisen müssen;
4. *betont ferner*, daß die Staaten diese Maßnahmen auf den nächsten Tagungen der Verwaltungsorgane des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat), der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Weltgesundheitsorganisation, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, der Internationalen Atomenergie-Organisation, der Internationalen Arbeitsorganisation, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, der Zwischenstaatlichen ozeanographischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der zuständigen Organe des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank sowie in anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen ergreifen müssen;
5. *unterstreicht* die in den Abschnitten IV.A und B des Weltaktionsprogramms zum Ausdruck gebrachte Notwendigkeit der internationalen Zusammenarbeit beim Aufbau von Kapazitäten, beim Technologietransfer und bei der Kooperation im Technologiebereich, bei der Mobilisierung von Finanzmitteln, namentlich bei der Gewährung von Unterstützung insbesondere an die Entwicklungsländer, vor allem an die am wenigsten entwickelten Länder, die Übergangsländer und die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, und fordert die bilateralen Geber sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Finan-

---

<sup>3</sup>A/51/116, Anhang I, Anlage II.

<sup>4</sup>Ebd., Anhang II.

zinstitutionen und -mechanismen, einschließlich der Globalen Umweltfazilität, und andere zuständige Entwicklungs- und Finanzinstitutionen auf,

*a)* dafür zu sorgen, daß sie den von den Ländern veranlaßten Projekten zur Durchführung des Weltaktionsprogramms in ihren Programmen angemessenen Vorrang einräumen;

*b)* beim Aufbau von Kapazitäten für die Ausarbeitung und Durchführung einzelstaatlicher Programme und bei der Aufzeigung von Möglichkeiten zu ihrer Finanzierung behilflich zu sein;

*c)* sich stärker abzustimmen, um die Gewährung finanzieller und sonstiger Unterstützung zu verbessern;

6. *bittet* die nichtstaatlichen Organisationen und die wichtigen Gruppen, Maßnahmen zur Erleichterung und Unterstützung der wirksamen Durchführung des Weltaktionsprogramms einzuleiten beziehungsweise ihre diesbezüglichen Maßnahmen zu verstärken;

7. *ersucht* den Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, zu den folgenden Fragen konkrete Vorschläge zur Behandlung durch den Verwaltungsrat auf seiner neunzehnten Tagung auszuarbeiten:

*a)* die Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen bei der Durchführung des Weltaktionsprogramms, einschließlich der diesbezüglichen Rolle seines Regionalmeerprogramms und seiner Gruppe Süßwasserfragen;

*b)* die Regelungen für Sekretariatsdienste für das Weltaktionsprogramm;

*c)* die Modalitäten für die regelmäßige zwischenstaatliche Überprüfung des Standes der Durchführung des Weltaktionsprogramms;

8. *fordert* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen seiner vorhandenen Mittel und mit Hilfe freiwilliger Beiträge der Staaten zu diesem Zweck rasch Maßnahmen zu ergreifen, damit die im Weltaktionsprogramm erwähnte Clearingstelle eingerichtet wird und ihre Tätigkeit aufnimmt, und ersucht den Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, unter anderem zu den folgenden Fragen konkrete Vorschläge auszuarbeiten und sie dem Verwaltungsrat auf seiner neunzehnten Tagung vorzulegen:

*a)* die Einrichtung einer organisationsübergreifenden Gruppe für die Erarbeitung der Grundausslegung und -struktur des Datenverzeichnisses der Clearingstelle und seiner Vernetzung mit Mechanismen zur Informationsverbreitung;

*b)* die Möglichkeiten zur Einbindung der organisationsübergreifenden Gruppe in Tätigkeiten, die im System der Vereinten Nationen derzeit in bezug auf die Ermittlung relevanter Datenbanken und den Zugriff auf diese sowie in bezug auf die Vergleichbarkeit der Daten unternommen werden;

c) die Grundzüge eines Pilotprojekts zur Erarbeitung des Programmelements der Clearingstelle betreffend die Quellenkategorie "Abwasser", das in Zusammenarbeit mit der Weltgesundheitsorganisation durchgeführt werden soll;

9. *fordert* die Staaten *auf*, was die Clearingstelle angeht, in den Verwaltungsorganen der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Programme Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß diese Organisationen und Programme für die nachstehenden Quellenkategorien, die zusammen mit der (den) zuständigen Organisation(en) oder dem (den) zuständigen Programm(en), jedoch nicht nach ihrer Rangordnung aufgeführt sind, bei der Einrichtung der Clearingstelle die Federführung übernehmen:

- a) Abwasser – Weltgesundheitsorganisation;
- b) beständige organische Schadstoffe – Interinstitutionelles Programm für den umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien, Internationales Programm für Chemikaliensicherheit und Zwischenstaatliches Forum über Chemikaliensicherheit;
- c) Schwermetalle – Umweltprogramm der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit dem Interinstitutionellen Programm für den umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien;
- d) radioaktive Stoffe – Internationale Atomenergie-Organisation;
- e) Nährstoffe und Aufwirbelung von Sedimenten – Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;
- f) Öle (Kohlenwasserstoffe) und Müll – Internationale Seeschiffahrts-Organisation;
- g) physische Veränderungen, namentlich von Lebensräumen, und Zerstörung bedrohter Gebiete – Umweltprogramm der Vereinten Nationen;

10. *beschließt*, auf ihrer Sondertagung, die gemäß ihrer Resolution 50/113 vom 20. Dezember 1995 im Juni 1997 stattfinden wird, konkrete Regelungen für die Einbindung der Ergebnisse der in Ziffer 7 c) vorgesehenen regelmäßigen zwischenstaatlichen Überprüfungen in die künftige Tätigkeit der Kommission für bestandfähige Entwicklung im Zusammenhang mit der Überwachung der Durchführung und der Weiterverfolgung der Agenda 21, insbesondere des Kapitels 17, zu treffen.

86. Plenarsitzung  
16. Dezember 1996